

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung)
zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt. | gültig ab: 01.01.2022

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	27,20	4,52	105,78	1,38	17,63	1,38
Umspannung MS/NS	34,77	5,11	111,61	2,03	18,60	2,03
Niederspannung	42,99	5,60	112,92	2,80	18,82	2,80

*Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 3,00 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Blindstrom

Für die Blindarbeit in der Hochtarifzeit, die 40 % (entspr. cos phi = 0,93) der Wirkarbeit in der Hochtarifzeit überschreitet, werden 1,79 Ct/kvarh (netto) berechnet. Als Hochtarifzeit gilt: Montag-Freitag von 06.00 - 22.00 Uhr und Samstag von 6.00 - 13.00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeiten.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Mittelspannung	56,66	68,00	79,33
Umspannung MS/NS	72,44	86,93	101,42
Niederspannung	89,57	107,48	125,40

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Kleinkunden ohne Bedarfsspezialisierung/ SLP	47,31	7,16
Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,25
Wärmepumpen	0,00	4,21

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin
kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0
Fax. 03391 511-182
24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111
www.swn.de

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

Kunden mit Leistungsmessung	Kunden ohne Leistungsmessung
MSB incl. monatlicher Messung	MSB incl. jährlicher Messung
MSB Euro/a	MSB Euro/a
MS-Lastprofil	Eintarif *
383,40	9,89
Abschlag MS-Wandlersatz	Doppeltarif (mit TSA) *
234,44	33,41
Abschlag NS-Wandlersatz	intelligenter Zähler
18,00	49,96
	I-Wandler
	Schaltgerät (TSA)
	18,00
	15,00
	Zusatzmessung Euro

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung
Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR
IBAN
DE91160502021730001382
Gläubiger ID
DE41ZZZ0000366279

* Bei Messung über einen Stromwandler wird dieser zusätzlich verrechnet. Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Einspeisezähler

MSB	MSB Euro/a
Direktmessung	38,35
Wandlernetz	77,00
Lastgangmessung	300,00

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage Kategorie	§19 StromNEV Ct/kWh	KWK**/**/ Ct/kWh	Offshore*** Ct/kWh	AbLaV Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	0,437			
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050	0,378	0,419	0,003
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025			

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 .. 27c KWKG 2017 möglich

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).